

TE OGH 2023/10/4 150s104/23t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. Oktober 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Mann und Dr. Sadoghi sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Maringer in der Strafsache gegen E* B* und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten E* B* und * M* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 6. Juni 2023, GZ 163 Hv 29/23i-18.4, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 4. Oktober 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Mann und Dr. Sadoghi sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Maringer in der Strafsache gegen E* B* und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, erster Fall, Absatz 2, Ziffer 2,, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten E* B* und * M* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 6. Juni 2023, GZ 163 Hv 29/23i-18.4, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten E* B* und * M* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden E* B*, M* B* und * M* jeweils des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG (A./1./) und des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster Satz zweiter Fall, Abs 2, Abs 3 SMG (A./2./) sowie M* auch des Vergehens der Entziehung von Energie nach § 132 Abs 1, Abs 2 erster Fall StGB (B./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden E* B*, M* B* und * M* jeweils des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins,

erster Fall, Absatz 2, Ziffer 2., Absatz 4, Ziffer 3, SMG (A./1./) und des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster Satz zweiter Fall, Absatz 2., Absatz 3, SMG (A./2./) sowie M* auch des Vergehens der Entziehung von Energie nach Paragraph 132, Absatz eins., Absatz 2, erster Fall StGB (B./) schuldig erkannt.

[2] Danach haben sie – soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerden von Bedeutung –

A./ als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12 StGB) anderer, im Urteil namentlich genannter Mitglieder dieser Vereinigung am 31. Jänner 2023 in W* vorschriftswidrig Suchtgift A./ als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (Paragraph 12, StGB) anderer, im Urteil namentlich genannter Mitglieder dieser Vereinigung am 31. Jänner 2023 in W* vorschriftswidrig Suchtgift

1./ in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge erzeugt, indem sie von 1.275 Cannabispflanzen insgesamt 44.432,20 Gramm Cannabisblüten mit einem Reinheitsgehalt von 0,85 % Delta-9-THC und 11,18 % THCA abernteten; 1./ in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge erzeugt, indem sie von 1.275 Cannabispflanzen insgesamt 44.432,20 Gramm Cannabisblüten mit einem Reinheitsgehalt von 0,85 % Delta-9-THC und 11,18 % THCA abernteten;

2./ mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem sie das zu A./1./ bezeichnete Cannabiskraut in einer das Fünzfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge in den Räumlichkeiten der Plantage in * W*, lagerten. 2./ mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem sie das zu A./1./ bezeichnete Cannabiskraut in einer das Fünzfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge in den Räumlichkeiten der Plantage in * W*, lagerten.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richten sich die auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a und 11 StPO gestützten, inhaltsgleich ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten E* B* und M*. Beide verfehlen ihr Ziel. [3] Dagegen richten sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 9, Litera a und 11 StPO gestützten, inhaltsgleich ausgeführten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten E* B* und M*. Beide verfehlen ihr Ziel.

[4] Der Mängelrüge (Z 5 zweiter Fall) zuwider hat der erkennende Senat die Urteilskonstatierungen zur Tatbegehung des E* B* als Mitglied einer kriminellen Vereinigung nicht unvollständig begründet. Das auf Aussagedetails des E* B* und des M* B* bezugnehmende Vorbringen, wonach sie nur an einem Tag nach W* gekommen seien und die übrigen Mitglieder der kriminellen Vereinigung nicht kennen würden (siehe aber ON 18.3, 9, 16) unterlässt – anders als zur prozessförmigen Ausführung einer Mängelrüge geboten (RIS-Justiz RS0116504, RS0119370) – die Bezugnahme auf die Beweisergebnisse in ihrer Gesamtheit. Es übergeht nämlich nicht nur, dass E* B* auf Vorhalt der dem Schuldspruch zu A./1./ und A./2./ entsprechenden Tatvorwürfe der Anklageschrift in der Hauptverhandlung wiederholt erklärte, sich „schuldig zu bekennen“ (ON 18.3, 4 f, 18 f; US 7), sondern auch die erstgerichtlichen Erwägungen zum Vorliegen einer kriminellen Vereinigung (US 10 f). [4] Der Mängelrüge (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider hat der erkennende Senat die Urteilskonstatierungen zur Tatbegehung des E* B* als Mitglied einer kriminellen Vereinigung nicht unvollständig begründet. Das auf Aussagedetails des E* B* und des M* B* bezugnehmende Vorbringen, wonach sie nur an einem Tag nach W* gekommen seien und die übrigen Mitglieder der kriminellen Vereinigung nicht kennen würden (siehe aber ON 18.3, 9, 16) unterlässt – anders als zur prozessförmigen Ausführung einer Mängelrüge geboten (RIS-Justiz RS0116504, RS0119370) – die Bezugnahme auf die Beweisergebnisse in ihrer Gesamtheit. Es übergeht nämlich nicht nur, dass E* B* auf Vorhalt der dem Schuldspruch zu A./1./ und A./2./ entsprechenden Tatvorwürfe der Anklageschrift in der Hauptverhandlung wiederholt erklärte, sich „schuldig zu bekennen“ (ON 18.3, 4 f, 18 f; US 7), sondern auch die erstgerichtlichen Erwägungen zum Vorliegen einer kriminellen Vereinigung (US 10 f).

[5] Indem die Mängelrüge anhand von Vorbringen zur Tätigkeit des E* B* und seinem Wissensstand sowie den Eigentumsverhältnissen am Equipment der Plantage eigenständig die Hypothese entwickelt, er sei nicht Mitglied der kriminellen Vereinigung gewesen, verliert sie sich in einem Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen § 283 Abs 1 StPO Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld. [5] Indem die Mängelrüge anhand von Vorbringen zur Tätigkeit des E* B* und seinem Wissensstand sowie den Eigentumsverhältnissen am Equipment der Plantage eigenständig die Hypothese entwickelt, er sei nicht Mitglied der kriminellen Vereinigung gewesen, verliert sie sich in einem Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht

vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld.

[6] Im Übrigen erklärt das Rechtsmittel nicht, weshalb der Umstand, dass der verpönte Zusammenschluss (aufgrund der Festnahme der Angeklagten) nur einen Tag Bestand hatte, das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung in Frage stellen soll (der Sache nach Z 10; zur bloßen Ausrichtung auf längere Zeit vgl RIS-Justiz RS0125232 [T4]; US 10: auf „mehrere Monate“ angelegt). [6] Im Übrigen erklärt das Rechtsmittel nicht, weshalb der Umstand, dass der verpönte Zusammenschluss (aufgrund der Festnahme der Angeklagten) nur einen Tag Bestand hatte, das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung in Frage stellen soll (der Sache nach Ziffer 10,; zur bloßen Ausrichtung auf längere Zeit vergleiche RIS-Justiz RS0125232 [T4]; US 10: auf „mehrere Monate“ angelegt).

[7] Mit Ausführungen zum Verfallserkenntnis in Ansehung beider Beschwerdeführer bezieht sich die Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (RIS-Justiz RS0106268). [7] Mit Ausführungen zum Verfallserkenntnis in Ansehung beider Beschwerdeführer bezieht sich die Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (RIS-Justiz RS0106268).

[8] Soweit die Rechtsrüge (Z 9 lit a) Urteilskonstatierungen zum Besitz des Suchtgifts vermisst, gleichzeitig aber die dazu im Rahmen der Ausführungen zur subjektiven Tatseite getroffenen Konstatierungen (US 7) außer Acht lässt, verfehlt sie den Bezugspunkt materiell-rechtlicher Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). [8] Soweit die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) Urteilskonstatierungen zum Besitz des Suchtgifts vermisst, gleichzeitig aber die dazu im Rahmen der Ausführungen zur subjektiven Tatseite getroffenen Konstatierungen (US 7) außer Acht lässt, verfehlt sie den Bezugspunkt materiell-rechtlicher Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

[9] Die gegen den Verfallsausspruch nach § 20 Abs 1 StGB gerichtete Sanktionsrüge (Z 11 erster Fall) kritisiert, dass das Erstgericht nicht festgestellt habe, dass E* B* für die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen Vermögenswerte erhalten habe, sondern bloß bekommen hätte sollen. Sie übergeht damit prozessordnungswidrig die erstgerichtliche Feststellung, wonach bei allen drei Angeklagten Bargeld sichergestellt wurde und sie angaben, dass sie 1.000 Euro als Lohn bekommen hätten (US 12; neuerlich RIS-Justiz RS0099810; zur Ausdeutung des Feststellungswillens der Tatrichter vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19). [9] Die gegen den Verfallsausspruch nach Paragraph 20, Absatz eins, StGB gerichtete Sanktionsrüge (Ziffer 11, erster Fall) kritisiert, dass das Erstgericht nicht festgestellt habe, dass E* B* für die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen Vermögenswerte erhalten habe, sondern bloß bekommen hätte sollen. Sie übergeht damit prozessordnungswidrig die erstgerichtliche Feststellung, wonach bei allen drei Angeklagten Bargeld sichergestellt wurde und sie angaben, dass sie 1.000 Euro als Lohn bekommen hätten (US 12; neuerlich RIS-Justiz RS0099810; zur Ausdeutung des Feststellungswillens der Tatrichter vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19).

[10] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [10] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[11] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). [11] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

[12] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E139576

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0150OS00104.23T.1004.000

Im RIS seit

25.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at